

Interpellation Signer-Altstätten / Ammann-Rüthi / Würth-Jona vom 24. September 2003
(Wortlaut anschliessend)

Sozialhilfestatistik

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. November 2003

Mit Blick auf die schweizerische Sozialhilfestatistik, bei der Kanton und Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet sind, stellen die Interpellanten der Regierung verschiedene Fragen, vor allem hinsichtlich Notwendigkeit und Aufwand dieses Vorhabens.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Es ist unbestritten, dass die Sozialhilfestatistik erheblichen Aufwand mit sich bringt, will sie ihren Zweck erfüllen und aussagekräftige Ergebnisse generieren. Es liegt auf der Hand, dass die Erfassung der erforderlichen Daten für die Gemeinden einen zusätzlichen Aufwand bedeutet, der neben dem umfangreichen Tagesgeschäft zu bewältigen ist. Erfahrungsgemäss ist der Aufwand in der Einführungsphase am grössten. Nach erfolgter Einarbeitung ist auf Gemeindeebene laut Erfahrungswerten des Bundesamtes für Statistik mit einem Zeitaufwand von etwa 20 Minuten je Fall zu rechnen. Die kantonale Fachstelle für Statistik und das Amt für Soziales sind bemüht, Unterstützung zu bieten, damit der Aufwand bei der Einführung in Grenzen gehalten werden kann.
2. Zurzeit existieren im Bereich der Sozialhilfe keine vergleichbaren Daten, weder auf kantonaler noch auf gesamtschweizerischer Ebene. Diese Lücke soll durch die schweizerische Sozialhilfestatistik geschlossen werden. In der Vergangenheit wurde immer wieder bemängelt und darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz für alles und jedes statistische Unterlagen gebe, nur in der Sozialhilfe fehlten solche fast vollständig. Mit dieser Statistik wird Abhilfe geschaffen. Weil die Sozialhilfe ein wichtiges und unverzichtbares Element im System der sozialen Sicherheit darstellt, rechtfertigt sich der Aufwand. Soziale und wirtschaftliche Veränderungen sowie steigende Ausgaben für die soziale Sicherheit erfordern zielführende Massnahmen, um den Anforderungen, die an die Sozialpolitik gestellt werden, gerecht zu werden. Zuverlässige Informationen und Grundlagen sind für sozialpolitische Entscheidungen auf allen Ebenen von grosser Bedeutung. Sie ermöglichen eine entsprechende Strategieentwicklung und eine Optimierung des Ressourceneinsatzes und sind ein Hilfsmittel zum erforderlichen Controlling. Um die bestehende Lücke zu schliessen, ist es unumgänglich, die benötigten Informationen bei den Stellen einzuholen, die hierüber verfügen. Dies sind im vorliegenden Fall die politischen Gemeinden. Da die Finanzierung und Ausrichtung der Sozialhilfe kommunal organisiert ist, sind es auch die Gemeinden, die von einer verbesserten und fundierten Informationslage zur Sozialhilfe profitieren. Diese Statistik verfolgt damit in keiner Weise einen Selbstzweck, sondern ist eine wichtige Grundlage, um auf gesellschaftliche Entwicklungen sozialpolitisch angemessen reagieren zu können. Sie ist Voraussetzung für die Ausgestaltung des sozio-demografischen Lastenausgleichs in der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
3. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und die eidgenössische Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.01), worin die Mitwirkung von Kanton und Gemeinden geregelt ist. Am 3. Dezember 2002 beschloss die Regierung, gestützt auf einen entsprechenden Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes, eine Voll-

erhebung bei allen Gemeinden durchzuführen. In der Folge wurde zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Statistik, und dem Kanton St.Gallen, vertreten durch das Departement für Inneres und Militär, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Gestützt hierauf schlossen das Bundesamt für Statistik und die Fachstelle für Statistik einen Vertrag über Aufbau und Durchführung der Schweizerischen Sozialhilfestatistik ab. Die Grundlagen für die Durchführung der Vollerhebung sind damit gegeben. Vor diesem Hintergrund sind die Gemeinden verpflichtet, dabei mitzuwirken.

4. Für die Bedürfnisse des Bundes würde eine Erhebung bei rund der Hälfte der St.Galler Gemeinden ausreichen. Gemäss dem Stichprobenkonzept des Bundesamtes für Statistik müssten alle grossen Gemeinden einbezogen und bei den mittleren und kleinen Gemeinden eine Zufallsauswahl getroffen werden. Die Regierung hat sich jedoch für den Einbezug aller Gemeinden entschieden, um die erhobenen Daten auch für die Bedürfnisse der kantonalen und kommunalen Sozialpolitik nutzen zu können. Erst eine Vollerhebung erlaubt es, kommunale und regionale Vergleiche herzustellen. Eine Erhebung aller je Unterstützungseinheit ausgerichteten Sozialhilfeleistungen ist im Kanton St.Gallen ausserdem für das im Massnahmenkatalog des Postulatsberichts «Working poor» (40.99.03) enthaltene Monitoring der wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte unabdingbar.

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus ergibt nach Auskunft des Bundesamtes für Statistik im Übrigen, dass zur Zeit lediglich fünf Kantone keine Vollerhebung durchführen. Davon werden zwei Kantone sich allenfalls noch für eine Vollerhebung entscheiden.

5. Auf die allgemein gültigen Vorgaben des Bundesamtes für Statistik, die für alle Kantone gleich sind, kann kein Einfluss genommen werden. Es ist der Regierung jedoch ein Anliegen, dass die bei der kantonalen Verwaltung für die Durchführung der schweizerischen Sozialhilfestatistik zuständigen Stellen (Amt für Soziales und Fachstelle für Statistik) die Gemeinden bei diesem Vorhaben unterstützen. Sie nehmen gegenüber dem Bund auch eine Anwaltsfunktion für die Gemeinden ein, wenn es darum geht, problematische Abläufe und unnötige Belastungen zu korrigieren.

4. November 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.53

Interpellation Signer-Altstätten/Ammann-Rüthi/Würth-Jona: «Sozialhilfestatistik – zusätzliche Bürokratie statt Beratung

Nach geltendem Sozialhilfegesetz ist Sozialhilfe sowohl betreuend als auch finanziell durch die Gemeinden zu leisten.

Gemäss Bundesstatistikgesetz und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes werden die Gemeinden verpflichtet, den Bund beim Aufbau einer Sozialhilfestatistik zu unterstützen. Dabei sind die erstmaligen Bezüger von Sozialhilfeleistungen zu melden. Zudem sind jährlich die statistischen Daten nachzuführen und zu melden. Der Aufwand für diese Statistik ist sehr hoch. Es darf doch nicht sein, dass sich der Staat mehr und mehr mit sich selbst beschäftigt. Der administrative Aufwand nimmt stark zu, ohne dass eine Person mehr beraten werden kann. Auf der anderen Seite nimmt der Beratungsaufwand ständig zu, wenn man die Sozialhilfe wirklich ernst nehmen will. Der Personalbestand hinkt in der Regel der Entwicklung hinterher. Verschiedene Gemeinden haben die breit abgestützte EDV-Applikation TUTORIS eingeführt. Selbst mit dieser Unterstützung ist die Erfassung und Bewirtschaftung der zusätzlich geforderten Daten mit grossem Aufwand verbunden.

Dem Vernehmen nach soll es Kantone geben, welche die Erstellung und Nachführung dieser Statistik schlichtweg verweigern.

Wir bitten die Regierung um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass mit der neuen Sozialhilfestatistik ein zu grosser Aufwand betrieben werden muss?
2. Ist die Regierung auch der Meinung, dass sich der Staat, in diesem Falle die Gemeinden, nicht je länger je mehr mit sich selber beschäftigen sollte?
3. Sind die Gemeinden verpflichtet, die Sozialhilfestatistik in der geforderten Form zu liefern, obwohl sie für die Sozialhilfeleistungen vollumfänglich selber aufkommen müssen?
4. Wenn ja, kann sich die Regierung auch vorstellen, dass die Erfassung und Bewirtschaftung der Statistik beispielsweise durch wenige Referenzgemeinden möglich sein sollte?
5. Ist die Regierung allenfalls bereit, für eine sozialämterverträglichere Lösung in Bern zu intervenieren?»

24. September 2003